



Brüssel, den 17. Februar 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0006 (NLE)

5838/1/17
REV 1

FISC 30
ECOFIN 60

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	5208/17 FISC 7 - COM(2017) 2 final
Betr.:	Entwurf eines DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DES RATES zur Ermächtigung Frankreichs, ein Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Flughafen Basel-Mulhouse abzuschließen, das von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Bestimmungen enthält – Annahme

1. Am 10. Januar 2017 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates übermittelt. Mit diesem Vorschlag soll Frankreich ermächtigt werden, ein Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum räumlichen Anwendungsbereich des Mehrwertsteuersystems am Flughafen Basel-Mulhouse zu schließen, durch das der schweizerische Zollsektor aus dem räumlichen Anwendungsbereich der Mehrwertsteuerrichtlinie ausgeschlossen würde.
2. Die Steuerreferenten und -attachés haben in ihrer Sitzung vom 20. Januar 2017 Einvernehmen über den Entwurf des Durchführungsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 5208/17 FISC 7 erzielt. Die französische Delegation hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt. Dieser Vorbehalt ist inzwischen zurückgezogen worden.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5472/17 FISC 22 ECOFIN 29) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - der Veröffentlichung des oben genannten Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt zustimmt.
-